



Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

127/13

1

Sitzungsvorlage

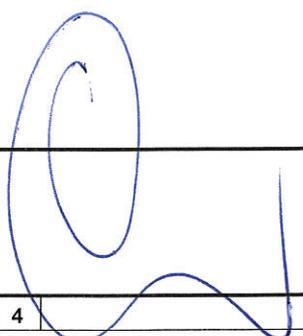
Datum: 16.04.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.06.2013	A3
2.				
3.				
4.				

Änderung der "Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit"

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ zum 01.01.2014.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2011 wurden erstmals seitens der Stadt Eschweiler Fördervereine von Schulen als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Hierdurch konnten die Fördervereine u.a. steuerliche Vorteile generieren.

Darüber hinaus beinhaltet die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, entsprechend den einschlägigen Richtlinien Fördermittel zu beantragen bzw. in Anspruch zu nehmen. Obwohl nach Aussage der zwischenzeitlich anerkannten Fördervereine eine Inanspruchnahme der Fördermittel nicht beabsichtigt ist, sollten die Richtlinien mit Blick auf die aktuelle Haushaltssituation der Stadt entsprechend modifiziert werden.

Schließlich handelt es sich bei der Förderung zur Entwicklung junger Menschen im Sinne des § 11 des SGB VIII um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, bei deren Wahrnehmung sich der Umfang der Leistungen nach der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Jugendhilfeträgers richtet.

Letztlich wurde die Verwaltung Ende 2011 durch den Jugendhilfeausschuss beauftragt, die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu modifizieren.

Zur Vorbereitung der Richtlinienüberarbeitung fanden im Frühjahr 2012 mehrere Besprechungen zwischen Verwaltung und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring statt. Hierbei wurde sich intensiv mit den bestehenden Richtlinien auseinandergesetzt. In der Jahreshauptversammlung des Stadtjugendrings am 18.04.2012 wurde der überarbeitete Richtlinienentwurf den Mitgliedern vorgestellt. Die Vertreter der Vereine, Institutionen und Verbände äußerten keine Bedenken.

In der als Anlage 1 beigefügten Synopse sind die derzeitigen und die überarbeiteten Richtlinien gegenübergestellt. Die Neufassung soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Unter Punkt 4 der überarbeiteten Richtlinien sollen zukünftig Projekte gefördert werden, die in ihrer Konzeption wesentlich über die Angebote unter Punkt 2 hinausgehen.

Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses entscheidet das Jugendamt nach Beratung mit dem Gremium. Das Gremium besteht aus 2 Vertretern des Stadtjugendrings, 2 Vertretern der Verwaltung und der/dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Die zu beschließende Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eschweiler ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Mittel für die in den Richtlinien erfassten Aktivitäten stehen im Sachkonto „Fördermittel für die Jugendverbandsarbeit gemäß Richtlinien“, SK 53118070, innerhalb des Produktes 063620101 in Höhe von 35.000,00 € zur Verfügung.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu einem Mehrbedarf führen.

Anlagen

-1 Synopse

-2 neue Richtlinien

<p>Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Bis 31.12.2013</p>	<p>Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Ab 01.01.2014</p>	<p>Anmerkung</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".</p> <p>Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.</p> <p>Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.</p> <p>Bei allen Maßnahmen steht das Jugendumt den Organisationen beratend zur Verfügung.</p> <p>Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".</p> <p>Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.</p> <p>Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.</p> <p>Bei allen Maßnahmen steht das Jugendumt den Organisationen beratend zur Verfügung.</p> <p>Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind</p>	

<p>(ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und Mitarbeiterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).</p> <p>Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.</p> <p>Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.</p> <p>1.1 Bereitstellung von Mitteln</p> <p>Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.</p> <p>Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.</p>	<p>(ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2).</p> <p>Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Allerdings können den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien für ihre politische Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4 gewährt werden.</p> <p>Gleichfalls ausgenommen sind Träger von schulischen Betreuungsangeboten.</p> <p>Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.</p> <p>1.1 Bereitstellung von Mitteln</p> <p>Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.</p> <p>Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.</p>	<p>Entfällt: und Mitarbeiterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien). Siehe auch Punkt 3 in überarbeitete Richtlinien (Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern)</p> <p>Geändert, da diese unter Projektförderung (Punkt 4) Berücksichtigung finden.</p> <p>Gleichfalls ausgenommen sind Träger von schulischen Betreuungsangeboten. Begründung: Die entsprechende Finanzierung wird über das Schulamt abgewickelt.</p>
--	---	--

<p>1.2 Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.</p> <p>1.3 Verfahren</p> <p>Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.</p> <p>Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Anliegen, dort XYZ, dort Zuschüsse an Jugendverbände) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.</p> <p>Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.</p> <p>Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.</p>	<p>1.2 Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.</p> <p>1.3 Verfahren</p> <p>Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.</p> <p>Anträge und Verwendungsnachweise sind über das Internet (www.eschweiler.de, dort Rathaus/Bürgerdienste, dort Anliegen, dort Z, dort Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen.</p> <p>Bezuschusst werden grundsätzlich die ausgewiesenen und durchgeführten Betreuungsstunden.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>Bei Freizeitmaßnahmen, deren Bezuschussung, spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.</p> <p>Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.</p>	<p>Entfällt: Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen</p> <p>Entfällt: Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.</p> <p>Entfällt: Das Wort: Bildungsmaßnahmen (Werden gesondert unter Ziffer 4 berücksichtigt).</p>
---	---	--

<p>Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.</p> <p>1.4 Rückforderung von Leistungen</p> <p>Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.</p> <p>Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag, die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde, die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging, der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor, der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor. <p>2. Erholungsmaßnahmen</p> <p>2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)</p> <p>Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.</p>	<p>Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.</p> <p>1.4 Rückforderung von Leistungen</p> <p>Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.</p> <p>Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag, die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde, die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging, der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor, der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor. <p>2. Erholungsmaßnahmen</p> <p>2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)</p> <p>Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.</p>	<p>Entfällt:</p> <p>Spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.</p>
---	--	--

<p>Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag.</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt 2,80 € pro Teilnehmertag.</p> <p>2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen</p> <p>Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.</p> <p>Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens fünf Stunden täglich.</p> <p>Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.</p> <p>Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt 1,80 € pro Teilnehmertag.</p> <p>2.3 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.</p> <p>Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt: ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen</p>	<p>Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag.</p> <p>Der städt. Zuschuss beträgt 2,50 € pro Teilnehmertag.</p> <p>2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen</p> <p>Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.</p> <p>Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich.</p> <p>Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen während der jeweiligen Schulferien (Ostern, Sommer, Herbst und Winter) nachweislich angemeldet war.</p> <p>Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab 3 Stunden – 1,00 € pro Teilnehmertag • Ab 5 Stunden – 1,50 € pro Teilnehmertag • Ab 7 Stunden – 2,00 € pro Teilnehmertag • <p>2.3 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.</p> <p>Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt: ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen</p>	<p>Änderung: Der städt. Zuschuss wird pro Teilnehmer um 0,30 € gekürzt.</p> <p>Geändert: (da Maßnahmen unterschiedliche Dauer haben)</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab 3 Stunden – 1,00 € pro Teilnehmertag • Ab 5 Stunden – 1,50 € pro Teilnehmertag • Ab 7 Stunden – 2,00 € pro Teilnehmertag
--	---	--

<p>ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.</p> <p>Teilnehmerzahl 2.3 Städtisch bezuschusste Betreuer</p> <p><i>Bis zu zehn Teilnehmer</i> 2.3 1 Betreuer (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen eine weitereBetreuerin)</p> <p><i>Von zehn bis 20 Teilnehmer</i> 2.3 3 Betreuer/innen</p> <p><i>Von 20 bis 30 Teilnehmer</i> 2.3 5 Betreuer/innen</p> <p><i>Ab 30 Teilnahme</i> 2.3 7 Betreuer/innen</p>	<p>ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.</p>	<p>Tabelle entfällt, da Beschreibung in Textform bereits vorhanden.</p>
<p>Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.</p> <p>Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.</p> <p>Bei Teilnahme von Menschen mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.</p> <p>Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.</p> <p>Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.</p> <p>Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.</p>	<p>Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.</p> <p>Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein</p> <p>Bei Teilnahme von Menschen mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.</p> <p>Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.</p> <p>Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ) leisten. Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.</p>	<p>Zusatz: Bei Teilnahme von Menschen mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.</p> <p>Änderung: Durch Wegfall des Grundwehr- oder Ersatzdienst einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ) leisten.</p>

<p>Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.</p> <p>Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.</p> <p>Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.</p> <p>2.4 Maßnahmen für Behinderte</p> <p>Die Maßnahmen sind in geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden geistig und körperlich Behinderte vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die altersmäßigen Voraussetzungen sind bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.</p> <p>Die Mindestdauer beträgt 2 Tage, die Höchstdauer 21 Tage.</p> <p>Die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppen beträgt ohne Betreuungspersonen fünf.</p> <p>An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt 3,10 € pro Teilnehmertag.</p> <p>Für den Leiter/die Leiterin und die Mitarbeiter/innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt. Über die Anzahl der anzuerkennenden Mitarbeiter/innen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall.</p> <p>Maßnahme 2. Zuschuss pro Teilnehmertag (je Kind)</p> <p>Zuschuss pro Teilnehmer (je Kind)</p> <p>Zuschuss Geschwister Betreuer</p>	<p>Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.</p> <p>Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.</p> <p>Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.</p>	<p>2.4 Maßnahmen für Behinderte</p> <p>Entfällt:</p> <p>Im Rahmen des Inklusionsgedanken. U.a. Vermeidung von Stigmatisierung der Teilnehmer. Beantragung gleich gestellt.</p> <p>Bei Bedarf wird zusätzliches Betreuungspersonal bezuschusst.</p>
--	---	---

<p><i>Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)</i></p> <table border="0"> <tr> <td>2.1</td> <td>2,80 €</td> <td>5,60 €</td> <td>5,60 €</td> </tr> </table> <p><i>Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)</i></p> <table border="0"> <tr> <td>2.2</td> <td>1,80 €</td> <td>3,60 €</td> <td>3,60 €</td> </tr> </table> <p><i>Maßnahmen für Behinderte</i></p> <table border="0"> <tr> <td>2.4</td> <td>3,10 €</td> <td>----</td> <td>3,10 €</td> </tr> </table>	2.1	2,80 €	5,60 €	5,60 €	2.2	1,80 €	3,60 €	3,60 €	2.4	3,10 €	----	3,10 €	<p>3. Förderung von Tagesveranstaltungen</p> <p>Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.</p> <p>Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.</p> <p>Betreuer/innen werden analog Ziff. 2.3 mit berücksichtigt. Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 125,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt.</p>	<p>3. Förderung von Tagesveranstaltungen</p> <p>Entfällt:</p> <p>Da Förderungsanträge für Tagesveranstaltungen unter Punkt 4 Berücksichtigung finden.</p>
2.1	2,80 €	5,60 €	5,60 €											
2.2	1,80 €	3,60 €	3,60 €											
2.4	3,10 €	----	3,10 €											
<p>3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern</p> <p>Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern werden von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. durchgeführt. Informationen über Schulungsinhalte und -termine sind auf der Homepage des Stadtjugendrings</p>	<p>3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern</p>	<p>Entfällt:</p> <p>4. Bildungsmaßnahmen (werden gefördert unter Punkt 4 der neuen Richtlinien).</p>												
<p>4.1 Mitarbeiterschulungen</p> <p>Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulkonzeption gefördert. Die Qualifikation des Lei-</p>	<p>4. Bildungsmaßnahmen</p>	<p>Entfällt:</p> <p>4. Bildungsmaßnahmen (werden gefördert unter Punkt 4 der neuen Richtlinien).</p>												

ters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen. Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.
Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der/die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.

Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:

- a) Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von täglich zwei Unterrichtsstunden (höchstens 10 Veranstaltungen im Halbjahr).
Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Teilnehmertag.
- b) Mehrtägige Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich sonntags) müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein.
Der städtische Zuschuss beträgt 4,00 € pro Teilnehmertag.
Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung Außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 6,00 € pro Teilnehmertag.

Mitarbeiterschulungen: 4.1 Zuschuss pro Teilnehmertag

Abendveranstaltungen 4.1 a) 1,50 €

Mehrtägige Lehrgänge in

unter www.stadtjugendring-eschweiler.de einsehbar.

4.1 Mitarbeiterschulungen wird zu Punkt 3
(Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern).

<p>Eschweiler (mind. 5 Std./ Tag)</p> <p>4.1 b) 4,00 €</p> <p>Mehrtägige Lehrgänge außerhalb Eschweilers mit Übernachtung (mind. 5 Std./ Tag)</p> <p>4.1 b) 6,00 €</p> <p>4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit</p> <p>Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden.</p> <p>Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 100 € je Jahr und Träger.</p>	<p>Entfällt:</p> <p>4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit</p> <p>Kann unter Punkt 4 beantragt werden</p>	<p>Neu:</p> <p>4. Projektförderung</p> <p>Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt 2 dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von</p>
<p>4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit</p>	<p>4. Projektförderung</p> <p>Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt 2 dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von</p>	<p>4. Projektförderung</p> <p>Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt 2 dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von</p>

	<p>ihrer Konzeption wesentlich über Angebote unter Punkt 2 hinausgehen.</p> <p>Beispielsweise können gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Jugendverbände im Zuständigkeitsgebiet, die überregionale Bedeutung haben • Projekte, die mehrere Einzelveranstaltungen bündeln (Jugendwochen) • Spezifische Projekte zur Förderung der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen • Besondere Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Mädchenarbeit • Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Jungenarbeit • Besondere Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule • Besondere Projekte zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen • Besondere Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen • Förderung von Maßnahmen die dem Zweck der Inklusion dienen • Projekte, die bildungspolitische Ziele verfolgen • Interkulturelle Begegnungsmaßnahmen fördern • Außerschulische Bildungsmaßnahmen musisch-kulturellem Bereich 	<p>möglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von ihrer Konzeption wesentlich über Angebote unter Punkt 2 hinausgehen.</p> <p>Beispielsweise können gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Jugendverbände im Zuständigkeitsgebiet, die überregionale Bedeutung haben • Projekte, die mehrere Einzelveranstaltungen bündeln (Jugendwochen) • Spezifische Projekte zur Förderung der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen • Besondere Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Mädchenarbeit • Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Jungenarbeit • Besondere Projekte zur Förderung der reflektierten, geschlechtsspezifischen Mädchenarbeit • Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Jungenarbeit • Besondere Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule • Besondere Projekte zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen • Besondere Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule • Besondere Projekte zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen • Besondere Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen • Förderung von Maßnahmen die dem Zweck der Inklusion dienen • Projekte, die bildungspolitische Ziele verfolgen • Interkulturelle Begegnungsmaßnahmen fördern • Außerschulische Bildungsmaßnahmen musisch-kulturellem Bereich
--	--	--

<p>5. Beschaffung von Material</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) technische Geräte <ul style="list-style-type: none"> - Discoeinrichtungen - Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung, nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit) • b) Zeitmaterial • c) Spielmaterial • d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der 	<p>Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses entscheidet das Jugendamt nach Beratung mit dem Gremium. Das Gremium besteht aus 2 Vertretern des Stadtjugendrings, 2 Vertretern der Verwaltung und der/dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>Anträge und Verwendungsnachweise sind über das Internet (www.eschweiler.de, dort Rathaus/Bürgerdienste, dort Anliegen, dort Z, dort Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen.</p> <p>Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, so dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Dem Antrag ist eine Konzeption des Projektes und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.</p>	<p>Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses entscheidet das Jugendamt nach Beratung mit dem Gremium. Das Gremium besteht aus 2 Vertretern des Stadtjugendrings, 2 Vertretern der Verwaltung und der/dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>Anträge und Verwendungsnachweise sind über das Internet (www.eschweiler.de, dort Rathaus/Bürgerdienste, dort Anliegen, dort Z, dort Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen.</p> <p>Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, so dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Dem Antrag ist eine Konzeption des Projektes und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.</p> <p>5. Beschaffung von Material</p> <p>Entfällt:</p> <p>Da der Schwerpunkt auf Ferienmaßnahmen und Projektförderungen liegen.</p>
---	--	--

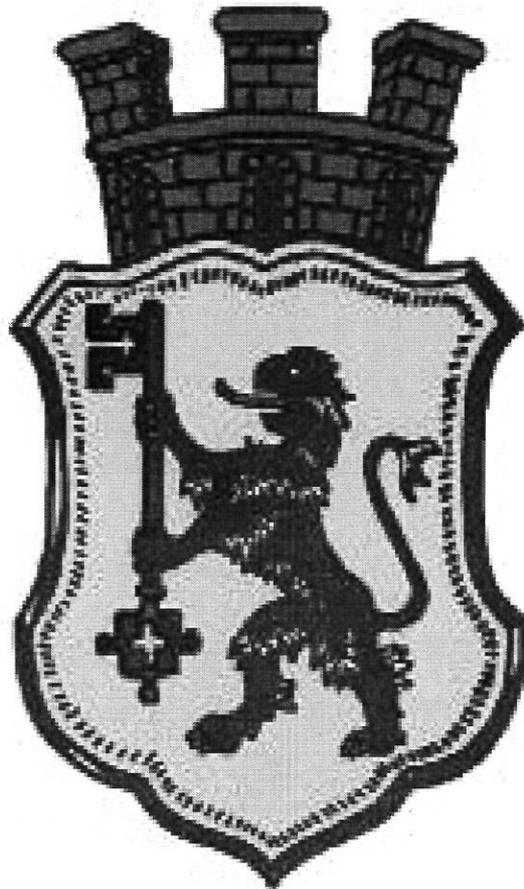
<p>Einrichtung oder des Jugendverbandes</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen <p>Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 310 € pro Jahr für jeden Träger.</p> <p>Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.</p> <p>Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsscheides ist dem Stadtjugendring der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.</p> <p>6. Allgemeine Zahlungen</p> <p>Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt 0,15 € pro Teilnehmertag.</p> <p>Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10., 15.01. für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.</p> <p>Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.</p> <p>7. Zahlungen an den Stadtjugendring</p> <p>Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 400 € gezahlt.</p>		<p>6. Allgemeine Zahlungen</p> <p>Entfällt:</p> <p>Da der Schwerpunkt auf Ferienmaßnahmen und Projektförderungen liegen.</p>
	<p>5. Zahlungen an den Stadtjugendring</p> <p>Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 400 € gezahlt.</p>	

<p>8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten</p> <p>Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 35%, maximal jedoch 510 € gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p>9. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2006 geltenden Richtlinien.</p>	<p>6. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2008 geltenden Richtlinien.</p>	<p>Entfällt:</p> <p>8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten.</p> <p>Punkt 9 wird zu Punkt 6</p>
---	---	---	---

<p>II Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kinder und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen</p>	<p>II Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kinder und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>III Tabellarische Übersichten zu den Richtlinien I und II</p>	<p>III Tabellarische Übersichten zu den Richtlinien I und II</p>	<p>entfällt</p>

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister



Information/Auskunft

Jugendamt der Stadt Eschweiler
Frau Contzen
Telefon: 02403/71794
Email: regina.contzen@eschweiler.de

Inhaltsverzeichnis

**I.
Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit
S. 4 - 7**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bereitstellung von Mitteln	Seite 4
1.2 Rechtsanspruch	Seite 4
1.3 Verfahren	Seite 4
1.4 Rückforderung von Leistungen	Seite 5

2. Erholungsmaßnahmen

	Seite 5
2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)	Seite 5
2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)	Seite 6
2.3 Allgemeine Bestimmungen	Seite 6

3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern Seite 7

4. Projektförderung Seite 7

5. Zahlungen an den Stadtjugendring Seite 7

6. Inkrafttreten Seite 7

**II.
Richtlinien der Stadt Eschweiler für die
Gewährung freiwilliger Zuschüsse an
Eschweiler Kinder und Jugendliche für
örtliche und außerörtliche
Ferienmaßnahmen
S. 8 - 10**

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister



I.

**Richtlinien der Stadt Eschweiler zur
Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Allerdings können den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien für ihre politische Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4 gewährt werden.

Gleichfalls ausgenommen sind Träger von schulischen Betreuungsangeboten.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Anträge und Verwendungsnachweise sind über das Internet (www.eschweiler.de, dort Rathaus/Bürgerdienste, dort Anliegen, dort Z, dort Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendar-

beit) zu stellen bzw. einzureichen. Bezuschusst werden grundsätzlich die ausgewiesenen und durchgeführten Betreuungsstunden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeitmaßnahmen, deren Bezuschussung, spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag.

Der städt. Zuschuss beträgt 2,50 € pro Teilnehmertag.

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen während der jeweiligen Schulferien (Ostern, Sommer, Herbst und Winter) nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt

- Ab 3 Stunden – 1,00 € pro Teilnehmertag
- Ab 5 Stunden – 1,50 € pro Teilnehmertag
- Ab 7 Stunden – 2,00 € pro Teilnehmertag

2.3 Allgemeine Bestimmungen

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:
ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen
ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen
ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein

Bei Teilnahme von Menschen mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ) leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern werden von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. durchgeführt. Informationen über Schulungsinhalte und –termine sind auf der Homepage des Stadtjugendrings unter www.stadtjugendring-eschweiler.de einsehbar.

4. Projektförderung

Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt 2 dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von ihrer Konzeption wesentlich über Angebote unter Punkt 2 hinaus gehen. Beispielsweise können gefördert werden:

- Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Jugendverbände im Zuständigkeitsgebiet, die überregionale Bedeutung haben
- Projekte, die mehrere Einzelveranstaltungen bündeln (Jugendwochen)
- Spezifische Projekte zur Förderung der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Mädchenarbeit
- Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Jungenarbeit
- Besondere Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule
- Besondere Projekte zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Maßnahmen die dem Zweck der Inklusion dienen
- Projekte, die bildungspolitische Ziele verfolgen
- Interkulturelle Begegnungsmaßnahmen fördern
- Außerschulische Bildungsmaßnahmen musisch-kulturellem Bereich

Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses entscheidet das Jugendamt nach Beratung mit dem Gremium. Das Gremium besteht aus 2 Vertretern des Stadtjugendrings, 2 Vertretern der Verwaltung und dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Der Antrag muss rechtzeitig (schriftlich auf Antragsvordruck) gestellt werden, so dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Dem Antrag ist eine Konzeption des Projektes und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.

5. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungspauschale in Höhe von 400,00 € gezahlt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2008 geltenden Richtlinien.

3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern werden von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. durchgeführt. Informationen über Schulungsinhalte und –termine sind auf der Homepage des Stadtjugendrings unter www.stadtjugendring-eschweiler.de einsehbar.

4. Projektförderung

Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt 2 dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von ihrer Konzeption wesentlich über Angebote unter Punkt 2 hinaus gehen. Beispielsweise können gefördert werden:

- Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Jugendverbände im Zuständigkeitsgebiet, die überregionale Bedeutung haben
- Projekte, die mehrere Einzelveranstaltungen bündeln (Jugendwochen)
- Spezifische Projekte zur Förderung der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Mädchenarbeit
- Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Jungenarbeit
- Besondere Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule
- Besondere Projekte zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Maßnahmen die dem Zweck der Inklusion dienen
- Projekte, die bildungspolitische Ziele verfolgen
- Interkulturelle Begegnungsmaßnahmen fördern
- Außerschulische Bildungsmaßnahmen musisch-kulturellem Bereich

Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses entscheidet das Jugendamt nach Beratung mit dem Gremium. Das Gremium besteht aus 2 Vertretern des Stadtjugendrings, 2 Vertretern der Verwaltung und dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Anträge und Verwendungsnachweise sind über das Internet (www.eschweiler.de, dort Rathaus/Bürgerdienste, dort Anliegen, dort Z, dort Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen.

Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, so dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Dem Antrag ist eine Konzeption des Projektes und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.

5. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungspauschale in Höhe von 400,00 € gezahlt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2008 geltenden Richtlinien.